Gemeindeanzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Altmittweida

21. Jahrgang, Nummer 06
erscheint am: Mittwoch, dem 20. Juni 2012

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Altmittweida und RIEDEL Verlag & Druck KG; **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Altmittweida (für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Altmittweida); **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltung Altmittweida; **Verantwortlich für Anzeigen/Beilagen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Frau Riedel, Tel.: 03722 / 50 50 90; **Druck und Verlag:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz, OT Röhrsdorf, Tel.: 03722/50 50 90; Fax: 03722/50 50 922, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Inhaber Reinhard und Annemarie Riedel, **Erscheint:** monatlich, kostenlos an alle frei zugängigen Haushalte im Verbreitungsgebiet

Gemeindemitteilungen

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet statt Am 10. September 2012, 19.30 Uhr im Ritterhof Altmittweida.

Ich wünsche allen Altmittweidaer Bürgerinnen und Bürgern eine schöne Sommerzeit und einen erholsamen Urlaub.

Ihr Bürgermeister Jens-Uwe Miether

Das Bürgermeisteramt und der Vorstand der Volkssolidarität e. V. Altmittweida gratulieren zum Geburtstag. Herzliche Glückwünsche erhalten nachträglich alle Senioren ab 70 Jahre, die zwischen dem 01.06.2012 und dem 30.06.2012 Geburtstag haben

Frau Gertrud Dietrich	zum 97. Geburtstag
Frau Karla Wilhelm	zum 86. Geburtstag
Herrn Werner Stockmann	zum 84. Geburtstag
Herrn Siegfried Winkler	zum 83. Geburtstag
Herrn Manfred Vetter	zum 83. Geburtstag
Herrn Werner Glasenapp	zum 78. Geburtstag
Frau Anita Görlitz	zum 76. Geburtstag
Herrn Kurt Schumann	zum 76. Geburtstag
Frau Gertraud Corßen	zum 76. Geburtstag
Herr Gottfried Hahn	zum 75. Geburtstag
Herrn Manfred Walther	zum 75. Geburtstag
Herrn Eberhard Nollau	zum 75. Geburtstag
Frau Hella Berthold	zum 74. Geburtstag
Frau Edith Doberenz	zum 73. Geburtstag
Herrn Karlheinz Brückner	zum 73. Geburtstag
Frau Ilse Kreil	zum 73. Geburtstag
Herrn Gottfried Berthold	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Heinig	zum 71. Geburtstag
Herrn Dieter Wolfram	zum 70. Geburtstag
Herrn Wolfgang Kühn	zum 70. Geburtstag

Nächster Redaktionsschluss:	Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, 13.09.2012	Mittwoch, 19.09.2012

Gemeindemitteilungen

SATZUNG

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Vom 07.02.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 d SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen allgemeinen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Altmittweida.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).
Das betrifft insbesondere die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen bei der Verlegung von Leitungen der öffentlichen Versorgung.

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Straßengaststätten zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen;
3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
4. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus und das Aufstellen, Aufhängen oder in sonstiger Weise betriebene Werbeanlagen (z. B. Plakatierung, Werbebanner, Werbeaufsteller)
5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern (ohne amtliches Kennzeichen) zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
7. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
8. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
9. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
10. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
11. das Durchführen von Veranstaltungen, wie Zirkusse, Messen, Freiluftkonzerte o.ä.

(2) Sondernutzungen sind in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen.

(3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gilt gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

(4) Bezogen auf Abs. 1, Nr. 6, speziell die Plakatierung, wird die maximale Stückzahl an-gebrachter Plakate auf 50 Stück pro Antrag, bezogen auf den zu Grunde liegenden Anlass und Inhalt, begrenzt.

Für die Anbringung der Plakate gelten folgende Festlegungen:

1. Das Anbringen von Werbetafeln (Plakate) ist im sachlichen Geltungsbereich gem. § 1 zulässig.
2. Die Zulässigkeit wird beschränkt auf Betonmasten, Holzmasten, Stahlmasten von älteren Leuchten und verzinkte Lichtmasten, wobei zur Befestigung Kunststoffmaterial bzw. isolierter Draht mit mindestens 2 mm Durchmesser zu verwenden ist.
3. An Masten mit Werbeträgern sind ausschließlich diese zu nutzen.
4. Unzulässig ist das Anbringen von Werbetafeln an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und an Bäumen.

§ 4
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst. geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Auswirkung auf den Verkehr oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

Gemeindemitteilungen

§ 5
Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

§ 6
Erlaubnisversagung/Widerruf

(1) Ein Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Insbesondere ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenzuschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 7
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(3) Mit Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9
Anliegergebrauch
erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Um Anliegergebrauch handelt es sich, wenn der Anlieger die an sein Grundstück angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus für die Zwecke seines Grundstücks benutzt, soweit diese Benutzung nicht den Gemeingebrauch dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

1. das Benutzen der angrenzenden Straßenfläche durch den Grundstückseigentümer für Pflege- und Instandhaltungsarbeiten am Grundstück oder Gebäuden,

2. die vorübergehende Lagerung von Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,

3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern im Rahmen

Gemeindemitteilungen

der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen auf Gehwegen und Parkstreifen für den Tag der regelmäßigen Entleerung und maximal einen Tag vor der Entleerung.

(2) Über den Anliegergebrauch hinaus bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis (Ausnahmen):

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
4. Darbietungen von Straßenmusikanten und Schauspielern auf Straßen und Plätzen.
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen, insbesondere der Straßenbaubehörde und der unteren Verkehrsbehörde, bleiben unberührt.

Der Anliegergebrauch und die weiteren erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10
Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5 000,00 Euro geahndet werden.

§ 11
Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen sowie Sondernutzungen ohne wirtschaftliches Interesse.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, z.B. durch Demontageleistungen der Gemeindeverwaltung bei nicht fristgerechter Beendigung der Sondernutzung, hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung oder wird gemessen am erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

§ 14
Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren in entsprechend nichtgebrauchtem Umfang erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15
Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16
Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) für Sondernutzungen mit einem Zeitraum mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

b) für Sondernutzungen auf Dauer: mit Erteilung der Sondernutzung bis zum Ablauf des
31.12. des jeweiligen Jahres und für das Folgejahr am 02.01. des Jahres.

c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung.

d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwa ltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis für Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit außer Kraft: die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sonder-nutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida (Sondernutzungs- und Sondernutzungsge-bührensatzung) vom 14.11.2001, die Erste Änderungssatzung der "Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida" (Sondernutz-ungs- und Sondernutzungsge-bührensatzung) vom 15.01.2002, die Zweite Änderungssatzung zur "Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida" (Sondernutzungs- und Sondernutzungs-gebührensatzung) vom 14.05.2002 und die Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Altmittweida" (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebühr-ensatzung) vom 11.02.2003.

Altmittweida, den 07.02.2012

gez. Miether
Bürgermeister

ANLAGE 1

zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 07.02.2012

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1	Aufstellen von Verkaufswagen,-ständen, Kiosken	m²	Tag	0,60
2	Lotterieverkaufsstellen - gewerblich - nicht gewerblich	m²	Tag	 2,00 frei
3	Warenauslagen mit und ohne Verkaufseinrichtungen	m²	Tag Monat	0,25 4,00
4	Warenautomaten	Stück	Tag	0,25
5	Unterhaltungsautomaten (Kinderreitgeräte o.ä.)	Stück	Tag	0,15
6	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribüne u.ä.)	m² Stand Fahrzeug	Tag Tag Tag	2,00 10,00 25,00
7	Mast für kommerzielle Werbung	Stück	Tag	0,25
8	Werbeträger ohne baul. Genehmigung - mit flächenhafter Ausdehnung (Plakate o. ähnl. Ankündigungsmittel) bis DIN A3 A2 A1 A0 - Werbeständer	Stück Stück Stück Stück Stück	Tag Tag Tag Tag Tag	0,18 0,20 0,23 0,26 0,25
9	Spruchbänder an städtischen Aufhängeflächen (zzgl. Montage- u. Demontagekosten)	Stück Stück	Tag einmalig	0,50 (gemäß aktueller Kostenkalkulation)
10	Veranstaltungen wie Zirkus, Messen, Konzerte, jedoch keine Märkte	m²	Tag	0,10
11	Baustelleneinrichtungen, Baustellenunterkünfte, Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräte, Gerüste, Baustoffablagerungen	m²	Tag	0,10
12	Containeraufstellung - Container < 5 m³ - Container < 7 m³ - Container > 7 m³	Stück	Tag	 1,00 1,50 2,50
13	Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen oder Wertstoffen	Stück	Woche	0,25
14	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten mit mehr als 5 Meter Breite	Zufahrt	Monat	5,00
15	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen.			
16	Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung			100 % Zuschlag auf die im Verzeichnis angegebene Gebühr

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Altmittweida - Betriebskosten 2011

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	660,16	304,69	178,24
erforderliche Sachkosten	105,20	48,55	28,40
erforderliche Betriebskosten	765,36	353,24	206,65

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.
(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	160,46	96,60	56,51
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	454,90	106,64	50,14

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	543,77
Zinsen	444,79
Miete	0,00
Gesamt	988,56

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	17,00	7,85	4,59

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	0,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	0,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	0,00
= Aufwendungsersatz	0,00

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	0,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	0,00
Gemeinde	0,00

Altmittweida, den 07.06.2012

Jens-Uwe Miether
Bürgermeister

Wir danken der Gemeinde Altmittweida!

Der SC 1999 Altmittweida e.V. lädt zur Platzeinweihung recht herzlich ein.

Wir eröffnen **am Freitag, den 29.Juni 2012**
den neuen Fußballplatz.

17.00 Uhr SC 1999 Altmittweida C-Jugend - Chemnitzer FC C-Jugend

18.30 Uhr SC 1999 Altmittweida - Chemnitzer FC U-23

Für Ihr leibliches Wohl wird gesorgt!

Der SC 1999 Altmittweida wurde am 20.12.1999 in der Gaststätte "Zum Holzwurm" gegründet. Sein 1. Vorsitzender war unser Sportfreund Hans Steinhoff. 2005 folgte Sportfreund Frank Böttger. Seit dem 9. Februar 2012 bekleide ich, Dirk Hertel, dieses Amt.
Unser Verein hat mit heutigem Tag 118 Mitglieder, davon sind 51 Sportfreunde unter 18 Jahren. Wir unterhalten einen Spielbetrieb mit folgenden Mannschaften:

I. Männer	Kreisliga Mittelsachsen
II. Männer	Kreisklasse Mittelsachsen Staffel 1
C-Jugend	Kreisklasse Spielgemeinschaft mit Hainichen
D-Jugend	Kreisklasse Mittelsachsen
E-Jugend	Kreisklasse Spielgemeinschaft mit Frankenau
F-Jugend	Kreisklasse Mittelsachsen
Alte Herren	Freizeitsport mit Fortschritt Mittweida und ehemals Brauhaustunnel

Unsere Trainer sind Tino Meuer, Marcel Endtmann, Michael Frank, Frank Würzler, Dirk Walther und Harry Seifert.

Riedel-Verlag & Druck KG 03722 50 50 90

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender	Dirk Hertel
1. Stellv. Vorsitzender und Abteilungsleiter	Thomas Krasselt
2. Stellv. Vorsitzender und Jugendleiter	Dirk Walther
Schatzmeisterin	Denise Meuer
Vorstandsmitglied und Spieler der I. Mannschaft	Thomas Flack
Vorstandsmitglied	Frank Schmanteck.

Der SC 1999 Altmittweida ist damit der mitgliederstärkste Verein in Altmittweida.

Komm in unseren Verein!

Mit sportlichen Grüßen

Dirk Hertel
Vorsitzender

Veranstaltungen der Volkssolidarität e. V. Ortsgruppe Altmittweida

Mittwoch,	4. Juli	Tagesfahrt mit Regiobus
Mittwoch,	11. Juli	Geburtstagsfeier 14.00 Uhr, Gaststätte Ritterhof
Sonnabend,	21. Juli	Sommerfest mit Show-Programm 14.30 Uhr, Gaststätte Ritterhof
Mittwoch,	22. August	Kassierertreffen 15.00 Uhr, Gaststätte Holzwurm
Mittwoch,	5. September	Tagesfahrt mit Regiobus

Neues aus dem Bienenkorb

Zum traditionellen Kinderfest luden die Kinder, Erzieherinnen und Elternsprecher des „Bienenkorbes“ am 01. Juni 2012 ein.
In diesem Jahr konnten wir nicht nur das Kindergarten-, Schul- und Hortgelände nutzen, sondern auch die im letzten Jahr neu gebaute und eingeweihte Kinderkrippe.
Um 14.30 Uhr, zum Veranstaltungsauftakt, zeigten die Hortkinder der Einrichtung ihr einstudiertes Programm, welches im Januar 2012 im Rahmen des Hausprojektes „Zirkus“ erarbeitet wurde und begeisterten damit alle Zuschauer.

Anschließend nahmen Kinder, Eltern, Großeltern und Gäste das Festgelände in Besitz. So präsentierten sich der Rettungsdienst, die Feuerwehr und die Polizei mit ihren Fahrzeugen auf dem Parkplatz unterhalb des Kindergartens und standen Rede und Antwort zu allen Fragen, die ihre Arbeit betreffen. Auf dem Schulhof ließen sich die Kinder auf dem Pferderücken im Kreis führen und auf eine Fahrt rund ums Schulgelände lud eine Kutsche ein. Im Kindergarten unterbreitete die Naturstation Weiditz kreative Angebote mit Naturmaterialien, Clown Bemme & Co unterhielt die Besucher mit seinen künstlerischen Darbietungen und seinen Ballonfiguren. Außerdem gab es ein Glücksrad, an dem die Kinder nach dem Ablaufen aller Stationen drehen durften, um sich dann in der Tombola ein Präsent auszusuchen. In der Kinderkrippe gab es ein Planschbecken zum Abfischen und Großraumbausteine, die nicht nur die Kinder zum Spielen und Bauen einluden, sondern auch bei vielen Papas das gemeinhin bekannte „Kind im Manne“ weckten. Für das leibliche Wohl sorgten viele Eltern und Großeltern, die für unsere Cafeteria zahlreiche Kuchen zur Verfügung stellten, Roster grillten, Kaffee und Getränke ausgaben. Hier darf der Eismann nicht unbenannt bleiben, der leckeres Eis, Zuckerwatte und allerlei Süßkram für alle Naschkatzen bereithielt. Für gute Laune sorgten nicht nur die Akteure des Festes, sondern auch unser DJ, der uns mit schöner Musik unterhielt.
Aufgrund der Witterung konnten leider die beiden Hüpfburgen nicht aufgebaut und das Pfeil- und Bogenschießen musste abgesagt werden. Vielleicht klappt es damit ja wieder im nächsten Jahr.
Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die tatkräftig die Vorbereitung und die Durchführung des Festes unterstützten, sowie all denen, die durch Sachspenden und fleißiges Altpapiersammeln zum Gelingen und der finanziellen Absicherung des Kinderfestes beitrugen. Vielen Dank!
Wir hoffen, dass alle viel Freude und Spaß auf dem Fest erleben konnten und freuen uns auf eine Wiederholung im nächsten Jahr. *(r.b.)*

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Mittelsachsen informiert:

Gesetzliche Pflichten für Schaf- und Ziegenhalter

1. Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies spätestens vor Beginn der Tätigkeit beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen (gilt auch für Hobbyhaltungen). Gleiches gilt nach § 45 der Viehverkehrsverordnung für Halter von Gehegewild, Kameliden und anderen Klauentieren, Bienenhalter nach § 1 Bienenseuchen-Verordnung, Teichwirtschaften nach § 2 Fischseuchen-Verordnung.
2. Gemäß § 37 der Viehverkehrsverordnung hat, wer Schafe und Ziegen hält ein Bestandsregister zu führen. Das Bestandsregister ist beim Sächsischen Landeskontrollverband e. V. (LKV), August-Bebel-Str. 6, 09577 Lichtenwalde (Tel. 037206 87-126) unter Angabe der Tierhalternummer zu bestellen.
3. Nach § 34 der Viehverkehrsverordnung sind Schafe und Ziegen bevor sie den Ursprungsbetrieb verlassen bzw. beim Verbleib im Betrieb spätestens im Alter von neun Monaten mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Hierbei ist zu beachten, dass Tiere die vor dem 01.01.2010 über 12 Monate alt waren, mit zwei identischen gelben Einzeltierohrmarken zu kennzeichnen sind. Europaweit müssen Schafe und Ziegen, die ab dem 01.01.2010 geboren sind, innerhalb von neun Monaten nach der Geburt bzw. wenn sie den Herkunftsbestand verlassen, elektronisch gekennzeichnet werden. Folgende Möglichkeiten bestehen:
   1. Ohrmarke und Ohrmarken-Transponder
   2. Ohrmarke und elektronischer Bolus (Bolus-Transponder)
   3. Ohrmarken für kleine Rassen und elektronischer Bolus (klein).

   Bei Tieren, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden, ist die Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke möglich. Zugekaufte Schafe und Ziegen müssen im Herkunftsbestand nach oben genannten Vorgaben korrekt gekennzeichnet sein. Ansonsten begeht auch der Käufer eine Ordnungswidrigkeit. Ohrmarken für Schafe und Ziegen sind ebenfalls beim Sächsischen Landeskontrollverband e. V. unter Angabe der oben genannten Tierhalternummer bei Bedarf zu bestellen.
4. Schafe und Ziegen müssen bei jeder Verbringung zwischen zwei verschiedenen Tierhaltern von einem Begleitpapier begleitet sein, das alle Angaben auf dem entsprechenden Vordruck enthalten sollte und vom Empfänger der Tiere drei Jahre aufbewahrt und auf Verlangen als Kopie der zuständigen Behörde übermittelt werden muss.
5. Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen.

Sonstige Mitteilungen

Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein Bestandsbuch einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Arzneimittel-, Anwendungs- und Abgabebelegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Jeder Schaf- und Ziegenhalter ist zu folgenden Meldungen verpflichtet: Jährlich den zum 01.01. vorhandenen Schaf- und Ziegenbestand (bis spätestens 15.01. jeden Jahres) an die Tierseuchenkasse (Löwenstraße 7 a, 01099 Dresden; Tel. 0351 806080) unter Beachtung der Einteilung in folgende drei Kategorien:
   - bis einschließlich neun Monate
   - zehn bis einschließlich 18 Monate
   - ab 19 Monate.

Diese Stichtagsmeldung wird gleichzeitig auch als Meldung für die HIT-Datenbank beim LKV genutzt. Jede Übernahme von Schafen oder Ziegen in seinen Bestand ist innerhalb von sieben Tagen an den LKV zu melden.

7. Im Falle der Schlachtung von Schafen und Ziegen ist zu beachten, dass jedes Tier der Schlachttier- (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung durch amtliches Personal (Tierarzt oder Fachassistent) unterliegt und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf.
8. Die Entsorgung toter Schafe und Ziegen sowie von Körperteilen, Schlachtabfällen und anderem hat in Sachsen über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Lenz zu erfolgen (Anschrift: Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Lenz, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz; Tel. 035249 7350).
9. Gemäß dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz sind alle Halter von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Bienen, Fischen oder Geflügel verpflichtet, sich bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, Löwenstraße 7 a, 01099 Dresden (Tel. 0351 806080) anzumelden und dort die entsprechenden, vom Alter des Tieres abhängigen Beiträge (lt. Beitragssatzung) zu entrichten. Im Gegenzug kann der Tierhalter Entschädigungen für Tierverluste im Tierseuchenfall und Beihilfen bei Abklärung bestimmter Erkrankungen (lt. Leistungssatzung) erhalten.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen unter Telefon 03727 950-6234 gern zur Verfügung.

Anzeige(n)

Friseurgenossenschaft
„Annette" e.G.

Haarpflege Kosmetik und Fußpflege

Hauptstraße 51 a
09648 Altmittweida

Telefon: 0 37 27 · 85 76 88
annetteeg@web.de

Sommerzeit – Colorationszeit
Aktionsmonat Juli
vom 2. Juli bis 14. Juli 2012 erhalten alle Färbe-Kunden eine spezielle Pflegebehandlung – ***kostenlos!***

14 MAL IN DER REGION
1 MAL AUCH IN IHRER NÄHE

Vereine

Vereinsnachrichten des Tierschutzvereines Mittweida u. Umgebung e.Verein

Appell an alle Tierfreunde

Helfen Sie mit, Katzenelend zu mindern, indem Sie ungewollten Nachwuchs durch rechtzeitige Kastration/Sterilisation des Tieres verhindern. Streuner werden meist an Futterstellen versorgt und bauen einen Bezug zu der Person auf, bitte melden Sie sich bei uns, helfen sie mit, die Tiere einzufangen. Nach erfolgter tierärztlicher Behandlung werden diese wieder in die Freiheit entlassen.

Möchten Sie einer Samtpfote ein Heim bieten, doch die Kosten für Futter und Kastration sind für Sie zu hoch, dann sprechen Sie mit uns. Unser Verein bietet auch in diesem Jahr Futterhilfe und Beteiligung an den Tierarztkosten an.

Ihr Tierschutzverein Mittweida
Vorstand

Kontakt: www.tierschutz-mittweida.de
Konto: Sparkasse Mittelsachsen
Kt.-Nr.: 378 0000 120
BLZ.: 870 520 00
E-Mail: info@tierschutz-mittweida.de
Tel.: 0160 / 570 95 60

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V.

Im Juli 2012 wird vom DRK Döbeln-Hainichen ein Lehrgang für Führerscheinbewerber (PKW/Moped) in „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen" am 07.07.2012 von 08.00 bis 15.00 Uhr im DRK Schulungszentrum Hainichen, Feldstraße 06 und am 14.07.2012 im DRK Ortsverein Frankenberg, Bahnhofstraße 1 durchgeführt. Unkostenbeitrag 18 Euro.

Hierzu bitte Personalausweis mitbringen. Rückfragen unter 037207-6890.

Erste-Hilfe-Grundlehrgang für LKW-Fahrer, Ersthelfer in den Betrieben und alle, die helfen möchten

Der erste Teil des Lehrganges findet am 17.07.2012 und der zweite Teil am 21.07.2012 (jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr) im DRK Schulungszentrum Hainichen, Feldstraße 06, statt.

Unkostenbeitrag 32 Euro bzw. für Azubis, Studenten und Arbeitslose 16 Euro oder für zukünftige Betriebshelfer Kostenübernahme von der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Hierzu Anmeldung erforderlich unter 037207/6890oder 03431/704548.

Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen:
03722/50 50 90
info@riedel-verlag.de

RIEDEL Verlag & Druck KG

Vereine

Sommeraktion 2012 mit neuem Geschenk für Blutspender des DRK

Mit ihrer Blutspende im Sommer sichern die Spender nicht nur die Versorgung der Kliniken mit den so wichtigen Blutkonserven, sondern rüsten sich gleichzeitig automatisch mit einem vielseitigen Spieleset aus, einsetzbar für Garten, Strand und zu Hause. Wer in der kritischen Zeit der Reise-Hochsaison, die schon fast traditionell mit einem Blutkonservenmangel einhergeht, Blut spendet, erhält vom Entnahmeteam des DRK-Blutspendedienstes in diesem Jahr als Dank ein Spieleset. Die Aktion geht in Sachsen drei Monate bis Ende September. Dieses Präsent gibt es nur beim DRK.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Blutspende und nehmen Sie an der Sommeraktion teil.

Ausweichtermine finden Sie in der Termindatenbank unter www.blutspende.de, oder Sie können über das Infotelefon 0800/ 11 949 11 (Festnetz kostenfrei) erfragt werden. Der DRK-Blutspendedienst dankt allen seinen Spenderinnen und Spendern im Namen seiner Patienten ganz herzlich.

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

am Montag, 16.07.2012
von 15:00 - 19:00 Uhr
in der Grundschule „B. Schmidt“, Lutherstraße 28

Ferienlager im Kinderdorf Zethau

Ereignisreiche Wochen verspricht die „Grüne Schule grenzenlos“ erlebnishungrigen Kindern und Jugendlichen in den Sommerferien.
Für Kinder von 7 bis 16 Jahren wird es in allen Ferienwochen ein bunt gemischtes Programm aus Abenteuer, Kreativangeboten, Spiel, Spaß und Sport mit neuen Freunden und fetzigen Betreuern geben. Zudem können sich die Ferienkinder mit der Bearbeitung von Holz und anderen Naturstoffen vertraut machen. Neben einem Schnitzkurs, Lagerfeuer, Erlebnisbad, Nachtwanderung mit Fackeln, einer Disco, einem Kinoabend und einer Karibischen Nacht wird es noch viele weitere spannende Aktionen geben. Das Highlight stellt ein Ausflug in den Freizeitpark Plohn oder ins Erlebnisland Stockhausen dar. Für unsere Fußballfreunde gibt es wieder ein extra Camp. Neben der Absolvierung des DFB- Fußballabzeichens und einem abwechslungsreichem Trainingsprogramm durch DFB-Lizenztrainer steht auch der Besuch bei einem Spiel von Dynamo Dresden oder Erzgebirge Aue auf dem Plan. Für Jugendliche ab 12 ist eine Woche Videoprojekt eine gute Möglichkeit, sich als Filmemacher, Moderator oder Techniker zu beweisen.
Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.gruene-schule-grenzenlos.de, per E-Mail unter ferien@gruene-schule-grenzenlos.de oder telefonisch unter 037320/8017-0.

„KONTRAST – Mobile Jugendarbeit in Mittelsachsen“ des Regenbogenbus e.V. informiert:

Ferienfreizeit für Mädchen und Jungen im Alter von 12 bis 27 Jahren

Berlin (er) Leben - Geschichte, Kultur und Freizeit hautnah
23. bis 28. Juli 2012 Berlin ist eine bewegte Stadt, heute wie gestern. Hier sind die Spuren deutscher Geschichte der neueren Zeit (Nazizeit, 2. Weltkrieg, Nachkriegszeit, Wendezeit) am deutlichsten erkennbar, bis heute. In einer Gruppe von 16 Jugendlichen wollen zwei SozialarbeiterInnen (Mandy und Marco) sich auf die Suche nach diesen Spuren und heutiger Berliner Kultur begeben und z.B. das Brandenburger Tor, das ehem. KZ Sachsenhausen, den Potsdamer Platz, das Archiv der Jugendkulturen, die Gedenkstätte Hohenschönhausen und weitere Orte besuchen.
Dazu laden wir Jugendliche (12 bis 27 Jahre) herzlich ein. Neben den Besuchen von Gedenkstätten sollen natürlich auch Freizeit und „Berlin (er)lLeben“ Zeit und Raum bekommen. Der genaue Ablaufplan wird mit euch gemeinsam festgelegt.

Kosten: 69 Euro
(incl. Hin- und Rückfahrt, Unterkunft, Vollverpflegung, Programmkosten)

Eine Bildungsfahrt von „KONTRAST – Mobile Jugendarbeit in Mittelsachsen“ des Regenbogenbus e.V. in Kooperation mit der Sächsischen Landjugend e.V. und dem Deutschen Kinderschutzbund OV Nossen e.V..

Kontakt, Anmeldung und weitere Infos unter:
Mandy Wiesner
Regenbogenbus e.V.
Böhrigen, Roßweiner Str. 3
09661 Striegistal

Tel.: 034322 - 40388 oder 0162 - 6157701
Mail: mandy.wiesner@regenbogenbus.de

bis spätestens 29. Juni 2012.
Es sind nur noch wenige freie Plätze zu vergeben!!!

Notruf

Notrufnummern

Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr:.....112
Rettungsleitstelle Freiberg/Krankentransport: 03731/19222
kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 03737/19292 oder 116 117
FFW-Gerätehaus: 03727-997274
Polizei: 110
Polizeirevier Mittweida: 03727-9800
Ärztebereitschaft: 03727-19292
Kreiskrankenhaus: 03727-990
Stromstörungen: 08002305070
Gasstörungen: 0371-451444
Wasser/Abwasserstörungsdienst: 0151-12644995

Spart Heizöl, reduziert Betriebskosten
FLAMMA
Das Power Heizöl.
Informieren Sie sich! Rufen Sie uns an!
Tel.: 03 73 81 / 51 40 Fax: 03 73 81 / 54 10
Kurt Fritzsche Nachf.
Brennstoffe und Containerdienst
Markersdorfer Weg 2a • 09322 Penig
gegr. 1902
www.fritzsche-heizoel.com • fritzsche.brennstoffe@t-online.de
Agip
Vertragshändler

Bereitschaftsdienste

Wochenenddienste Zahnärzte

23.06.–24.06.	DST Peters, G., Schumannstr.5, Mittweida	.2675
30.06.–01.07.	Dr. Voigt, E., Lauenhainer Str.57, Mittweida	.3465
11.08.–12.08.	ZA Berger, Hauptstr. 51A, Altmittweida	.602743
18.08.–19.08.	ZA Pfeifer, Mittweidaer Str. 32 Erlau	.2780
23.06.–24.06.	DST Peters, G., Schumannstr. 5, Mittweida	.2675
30.06.-01.07.	Dr. Voigt, E., Lauenhainer Str. 57, Mittweida	.3465
07.07.–08.07.	Dr. Urban, C., R.-Koch-Str. 6, Kriebethal	.34327-92259
14.07.–15.07.	DM Gäbler, U., Erlau, Mittweidaer Str. 16	.2154
21.07.–22.07.	Dr. Voigt, R., Lauenhainer Str.57, Mittweida	.3465
28.07.–29.07.	ZÄ Böhm, C., Hauptstr. 20a, Rossau/ OT Weinsdorf	.91808
04.08.–05.08.	Dr. Kaden, M., Weberstr. 13, Mittweida	.92521
11.08.–12.08.	ZA Berger, D., Haupttr. 51, Altmittweida	.602743
18.08.–19.08.	FZA Pfeifer, G., Erlau, Mittweidaer Str. 32	.2780
25.08.–26.08.	DST Heilmann, B., Poststr. 21, Mittweida	.979444
01.09.–02.09.	DST Neubert, Ch., Bahnhofstr.2, Mittweida	.92714
08.09.–09.09.	Dr. Maka, G., Freiberger Str. 17, Mittweida	.930395
15.09.–16.09.	DST Teichmann, D., Unterer Grenzweg 2a, Ottendorf	.037208-2206

Der Notdienst findet in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Allgemeinärztliche Bereitschaftsdienst im Raum Mittweida ist unter der Telefonnummer: **03727-19292** erreichbar.

Einsatzzeiten:	Montag, Dienstag, Donnerstag,	10.00 bis 7.00 Uhr
	Mittwoch, Freitag,	14.00 bis 7.00 Uhr
	Samstag, Sonntag	07.00 bis 7.00 Uhr

Apotheken-Notdienste

Do	21.06.11	Mittweida	Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58
Fr	22.06.11	Hainichen	Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Sa	23.06.11	Mittweida	Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600
So	24.06.11	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306 zusätzlich Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67 und Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Mo	25.06.11	Mittweida	Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67
Di	26.06.11	Hainichen	Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Mi	27.06.11	Mittweida	Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
Do	28.06.11	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Fr	29.06.11	Mittweida	Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/9 45 10
Sa	30.06.11	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
So	01.07.11	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222 zusätzlich Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374 und Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Mo	02.07.12	Hainichen	Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
Di	03.07.12	Mittweida	Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35
Mi	04.07.12	Mittweida	Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58
Do	05.07.12	Hainichen	Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Fr	06.07.12	Mittweida	Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600
Sa	07.07.12	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
So	08.07.12	Mittweida	Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67 zusätzlich Sonnen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Gutenbergstr. 70; 037206/47 0 51 und Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Mo	09.07.12	Hainichen	Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Di	10.07.12	Mittweida	Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
Mi	11.07.12	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Do	12.07.12	Mittweida	Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/9 45 10
Fr	13.07.12	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Sa	14.07.12	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
So	15.07.12	Hainichen	Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00 zusätzlich Leo-Apotheke; 09669 Frankenberg; Max-Kästner-Str. 32; 037206/88 71 83 und Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/9 45 10
Mo	16.07.12	Mittweida	Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35
Di	17.07.12	Mittweida	Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58
Mi	18.07.12	Hainichen	Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Do	19.07.12	Mittweida	Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600
Fr	20.07.12	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Sa	21.07.12	Mittweida	Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67
So	22.07.12	Hainichen	Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10 zusätzlich Sonnen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Gutenbergstr. 70; 037206/47 0 51 und Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58
Mo	23.07.12	Mittweida	Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
Di	24.07.12	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Mi	25.07.12	Mittweida	Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/9 45 10
Do	26.07.12	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Fr	27.07.12	Frankenberg	Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Sa	28.07.12	Hainichen	Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
So	29.07.12	Mittweida	Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35 zusätzlich Leo-Apotheke; 09669 Frankenberg; Max-Kästner-Str. 32; 037206/88 71 83 und Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
Mo	30.07.12	Mittweida	Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58
Di	31.07.12	Hainichen	Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Mi	01.08.12	Mittweida	Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600
Do	02.08.12	Frankenberg	Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Fr	03.08.12	Mittweida	Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67

Sa 04.08.12 Hainichen Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
So 05.08.12 Mittweida Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67 zusätzlich Sonnen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Gutenbergstr. 70; 037206/47 0 51 und Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Mo 06.08.12 Frankenberg Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Di 07.08.12 Mittweida Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/9 45 10
Mi 08.08.12 Frankenberg Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Do 09.08.12 Frankenberg Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Fr 10.08.12 Hainichen Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
Sa 11.08.12 Mittweida Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35
So 12.08.12 Mittweida Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58 zusätzlich Leo-Apotheke; 09669 Frankenberg; Max-Kästner-Str. 32; 037206/88 71 83 und Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
Mo 13.08.12 Hainichen Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Di 14.08.12 Mittweida Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600
Mi 15.08.12 Frankenberg Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Do 16.08.12 Mittweida Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67
Fr 17.08.12 Hainichen Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Sa 18.08.12 Mittweida Merkur-Apotheke; 09648 Mitweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58
So 19.08.12 Frankenberg Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306 zusätzlich Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600 und Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Mo 20.08.12 Mittweida Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/9 45 10
Di 21.08.12 Frankenberg Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Mi 22.08.12 Frankenberg Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Do 23.08.12 Hainichen Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
Fr 24.08.12 Mittweida Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35
Sa 25.08.12 Mittweida Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
So 26.08.12 Hainichen Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444 zusätzlich Leo-Apotheke; 09669 Frankenberg; Max-Kästner-Str. 32; 037206/88 71 83 und Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35
Mo 27.08.12 Mittweida Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600
Di 28.08.12 Frankenberg Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Mi 29.08.12 Mittweida Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67
Do 30.08.12 Hainichen Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Fr 31.08.12 Mittweida Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
Sa 01.09.12 Frankenberg Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
So 02.09.12 Mittweida Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374 zusätzlich Sonnen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Gutenbergstr. 70; 037206/47 0 51 und Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
Mo 03.09.12 Frankenberg Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Di 04.09.12 Frankenberg Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Mi 05.09.12 Hainichen Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/5 05 00
Do 06.09.12 Mittweida Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/61 20 35
Fr 07.09.12 Mittweida Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/9 29 58
Sa 08.09.12 Hainichen Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
So 09.09.12 Mittweida Rosenapotheke; 09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/96 99 600 zusätzlich Leo-Apotheke; 09669 Frankenberg; Max-Kästner-Str. 32; 037206/88 71 83 und Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652 444
Mo 10.09.12 Frankenberg Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Di 11.09.12 Mittweida Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/64 98 67
Mi 12.09.12 Hainichen Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Do 13.09.12 Mittweida Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374

Notdienst für Hainichen, Frankenberg und Mittweida Mo. bis Fr. von 18.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages und Samstag von 12.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Sonntags sowie Sonntag von 08.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Montags. Sonn- und Feiertagsdienst in Mittweida von 10.00 bis 12.00 Uhr, in Frankenberg von 10.00 bis 12.00 Uhr und in Hainichen von 10.30 bis 11.30 Uhr. Adressen und Telefonnummer s. Hauptdienst.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Mittweida
Der Tierärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Mittweida ist täglich unter der Tel.-Nr. 03727/94260 zu erreichen.
Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten erfolgt eine automatische Weiterleitung an den diensthabenden Tierarzt.

Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)

Frauenschutzhaus Freiberg E-Mail: fh-freiberg@gmx.net

Frauen- und Kinderschutzwohnung Döbeln
Tel: 03431 615592, Mail: frauen-in-not-doebeln@abeatsch.de

Telefonische Beratung zur Häuslichen Gewalt auch über:
Interventions- und Beratungsstelle – IKOS Chemnitz Tel: 0371 - 185354
E-Mail: info@ikos-chemnitz.de

Täterberatungsstelle „Handschlag“
Telefon: 0371 - 4320828, E-Mail: taeterberatung@caritas-chemnitz.de

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Allgemeinärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer: 03727-19292 oder bundesweit unter der Telefonnummer: 116 117 (ohne Vorwahl) erreichbar.

Einsatzzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, 10.00 bis 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag, 14.00 bis 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag 7.00 bis 7.00 Uhr

Standesamt – Sterbefälle

In der Zeit vom 05.05. bis zum 14.06.2012 wurde für Altmittweida folgender Sterbefall beurkundet; die schriftlichen Einwilligungen zur Bekanntgabe der Daten liegt vor.

31.05.2012 **Lina Margarete Hoppe**
Lauenhainer Str. 104. 09648 Mittweida

Anzeigen

Bestattungsunternehmen
Kurt Conrad
Chemnitzer Straße 41, 09648 Mittweida
Hauptstraße 33, 09661 Rossau

Tel.: 03727/601156 • Mobil 0172/9585879

http://www.Bestattungen-Conrad.de
Ständige Bereitschaft Tag und Nacht

Würdevolle kirchliche und weltliche Bestattungen
BESTATTUNGSHAUS Lehnerer
Inh. Heike Schuster geb. Lehnerer
Weberstraße 12, Mittweida
TAG UND NACHT
☎ 0 37 27 / 6 22 20
im Hof hinter dem Haus
Chemnitzer Str. 21, Frankenberg
TAG UND NACHT
☎ 0 37 206 / 54 54
www.bestattung-lehnerer.de
Einfühlsam, kompetent & individuell

Eberhard Kunze – ANTEA Bestattungen GmbH

An den Kosten einer Bestattung haben viele Menschen schwer zu tragen. Doch einen persönlichen Abschied gibt es für jeden Geldbeutel.
Informieren Sie sich jetzt – unter www.antea-bestattung.de
Bestattungsinstitut R. Richter
Weberstr. 29, Ecke Chemnitzer Str., Mittweida
Telefon: (0 37 27) 94 05 12
(Tag und Nacht dienstbereit)
Herr Eberhard Kunze steht Ihnen als Redner für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung.
ANTEA BESTATTUNGEN Chemnitz GmbH
Ein offenes Ohr - eine helfende Hand - ein Zeichen des Vertrauens.

BESTATTUNGEN JOACHIM RÖMER
OT Stein • Bergstraße 53 Tel. 03 73 83 / 66 31
09306 Königshain-Wiederau Anruf genügt!
Überführungen kostengünstig und pietätvoll
Erledigung aller Formalitäten • Hauseinbettungen
Urnenbeisetzung 1390,– Euro brutto einschließlich Einäscherungskosten Krematorium Döbeln und Trauerfeier ohne Friedhofskosten und Blumenschmuck.

Ihr Anzeigenberater
Evelyn Löbner
Telefon 0178/8885041
oder per Mail
info@riedel-verlag.de
RIEDEL Verlag & Druck KG

Vedha Bestattungen
Ottendorfer Straße 3, 09244 Lichtenau
www.vedha-bestattungen.de
24h 037208 / 87 827
Festpreisangebot:
• • • **Alternativbestattung CZ 1.220,00 €**
Preis inkl. Sarg, Überführung, Formalitäten, Einäscherung & Beisetzung in CZ, zzgl. öffentl. Gebühren

Anzeigen

Riedel-Verlag & Druck KG 03722 50 50 90

Neuer Komfort im Bad
Mirko MARTIN
Die Fliesenleger
Mein Bad. - Meine Fliesen.
Am Gewerbegebiet 3, 09661 Schlegel
Telefon: 03 72 07/5 36 80, Fax: 5 36 91
www.martin-diefliesenleger.de

Ihre Familienanzeige im Gemeindeanzeiger
Sie haben sich so gefreut
über all die lieben Grüße und Geschenke zu
Ihrem *Jubiläum.*
25,– €
Sagen Sie doch **„Danke"** mit einer Anzeige.
Per **Telefon 03722 50 50 90, Fax 03722 50 50 922**
oder **E-Mail info@riedel-verlag.de**
stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.*
Anzeigengröße: 93 x 50 mm

LUST AUF NEUES ANZEIGEN-BERATER?

IM AUSSENDIENST

➜ Wir freuen uns auf Sie.

Die Riedel-Verlag & Druck KG ist ein erfolgreiches ostdeutsches Familienunternehmen. Wir genießen einen ausgezeichneten Ruf als Branchenspezialist für Amtsblätter im sächsischen Raum. Für die Erweiterung unserer Erscheinungsgebiete suchen wir zusätzliche Mitarbeiter, die mit uns auf Erfolgskurs gehen wollen.

➜ Ihr Aufgabengebiet …

umfasst die Akquisition von Anzeigenkunden für die in unserem Hause erscheinenden Amtsblätter und Themenbroschüren. Sie konzipieren und planen darüber hinaus Sonderthemen und sorgen für deren Umsetzung. Ihr Einsatzgebiet ist Sachsen.

➜ Ihre Fähigkeiten.

Sie bieten Kommunikationsstärke, Kontaktfreunde und Verhandlungsgeschick. Sie haben Spaß am Geldverdienen, verkaufen gern und sind abschlusssicher. Sie verfügen über ein hohes Maß an Motivationsfähigkeit und Termintreue sowie Ehrgeiz und Durchsetzungsvermögen. Fehlende Branchenerfahrungen sind dann kein Hindernis, wenn Sie auf eine erfolgreiche Verkaufstätigkeit in anderen Branchen verweisen können.

➜ Wir bieten Ihnen …

eine flache Hierarchie mit hoher Eigenverantwortung und Aufstiegschancen. **Für Selbständige:** Zur Einarbeitung vereinbaren wir ein Fixum für ein halbes Jahr und einen Provisionsteil. Nach der Einarbeitung bieten wir für Ihre überdurchschnittlichen Leistungen überdurchschnittliche Provisionen und umsatzabhängige Leistungsboni, die ihren Namen auch verdienen. **Für angestellte Mitarbeiter:** Ein Fixum, das Ihrem Beschäftigungsumfang entspricht, wird durch einen entsprechenden umsatzabhängigen Gehaltsteil und Zielvereinbarungen ergänzt.

➜ Interessiert?

Ihre Bewerbung sollte kurz und aussagekräftig sein und Aussagen zur zeitlichen Verfügbarkeit und Ihre Einkommensvorstellungen enthalten.

Bitte bewerben Sie sich mit einem kurzen Lebenslauf per Mail:
info@riedel-verlag.de

RIEDEL – Verlag & Druck KG • Frau Riedel
Heinrich-Heine Straße 13 a • 09247 Chemnitz
Telefon: 03722-50 50 90

Anzeige(n)

Holzpellets als Alternative zu Öl oder Gas

Holz ist ein natürlich nachwachsender Rohstoff und damit eine gute Alternative zu Öl oder Gas. In Sachsens Wäldern wachsen jährlich ca. 4 Mio. m³ Holz nach und davon wird gerade einmal die Hälfte verbraucht. Für die Herstellung von Pellets bilden Holzspäne und Hackschnitzel die Grundlage, welche z. B. in Sägewerken oder Schreinereien als Abfall anfallen. Es wird somit kein neuer Baum nur für Pellets gefällt und damit in die Umwelt eingegriffen. 200.000 Tonnen Holzpellets und damit rund 10% der bundesweiten Produktion werden jährlich in Sachsen hergestellt. Nur rund ein Viertel davon werden im Freistaat verbraucht. Es könnten also noch viel mehr Pelletheizungen mit den regional hergestellten Pellets betrieben werden. Ein vollautomatischer Holzpelletkessel kann ohne Einschränkung eine Öl- oder Gasheizung ersetzen.

Dabei punktet er mit niedrigen Heizkosten, geringem Wartungsaufwand & Umwelt-freundlichkeit durch CO2-neutrale Verbrennung, sowie mit über 90% Wirkungsgrad, auch bei hohen Vorlauftemperaturen von bis zu 90°C. Hier kann man also auch bestehende Heizkörperanlagen im Altbau bedienen. Selbstverständlich kann eine moderne Pelletheizung auch im Neubau eingesetzt werden. In unserer Heiztechnikausstellung haben wir zwei verschiedene Pelletkessel. Beide sind Vollautomaten, welche selbsttätig die Pellets aus dem Vorratsbehälter holen und anzünden. Nach dem Heizen reinigt sich das kleine Wunderwerk der Technik. Die Verbrennung ist so effektiv & sauber, dass der Aschkasten in der Regel nur 1x im Quartal geleert werden muss. Interesse geweckt? Kommen Sie zu uns in die Ausstellung. Mo bis Fr von 8 - 17 Uhr haben wir für Sie geöffnet. **Wir freuen uns auf Ihren Besuch.** Mehr Info unter www.ibs-gmbh.de.

Heizkosten zu hoch?

Nicht mit uns!

Ihr Profi für:
Wärmepumpe Solar
Holzheizung & Bad

IBS
INNOVATIVE BAU SYSTEME GmbH

Ausstellung für moderne Heiztechnik, Designheizkörper, Fußbodenheizung & mehr

Mo-Fr 8-17 Uhr

09669 Frankenberg • Max-Kästner-Str. 17A ☎ 037206/3531 • www.ibs-gmbh.de

Anzeige(n)

RHE-EL Richter GmbH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Mittweida
Zufahrt über Malzgasse
Am Bürgerkarree 6
in Mittweida
Telefon: 03727 / 97 00
Telefax: 03727 / 9 29 25

RIEDEL
Verlag & Druck KG
Ihr Anzeigenberater
Andreas Schulze
✆ (0178) 620 5454

Anzeige(n)

Der Fachbetrieb

MARTIN & GEIßEL
Am Gewerbegebiet 03, 09661 Schlegel
Tel.-Fax: 037207/99820-99822
Home: martinundgeissel.de
An der B169 im
Demmelhuber Holzfachmarkt 1. Etage

Besuchen Sie ...
unsere Ausstellung !!!

WERTGUTSCHEIN auf alle Fenster, Türen und Wintergärten

10% Rabatt (unter Vorlage dieses Coupon)

Wintergärten in Holz oder ALU
Insektengitter in ALU

KÜCHE&Co
Die Küchen-Fachleute
www.kueche-co.de

Alle Elemente ob Fenster oder Türen wahlweise in Kunststoff - Holz - ALU

Sie finden uns im Otto-Katalog S. 1018 !!!

SCHEFFLER

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei • Badausstellung

In unserer Ausstellung finden Sie zwei Varianten zum Probeliegen!

Ulf Scheffler · Gewerbegebiet 4
09306 Wiederau
Tel. (037202) 28 10 · Fax (037202) 27 05

Artweger TWIN:LINE Das 2 x 1 im Bad

Baden oder Duschen? Warum nicht beides?
Die Artweger TWINLINE macht´s möglich!

Tischlerei Gebr. Ackermann

Tischlerei • Glaserei
09326 Altgeringswalde
Untere Dorfstraße 66
Tel. (037382) 81589
Fax: (037382) 81479

weru
Fenster und Türen fürs Leben
• Holzfenster & Türen
• Reflexa-Sonnenschutz
• Innentüren

Internet: http://www.gebr-ackermann.de • E-Mail: info@gebr-ackermann.de

DRK Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V.
Servicecenter
037207 682204

Deutsches Rotes Kreuz

Hilfe und Pflege aus einer Hand

Unsere Pflegedienste

Döbeln	Vyskover Str. 4
Frankenberg	Dr. Bruno Kochmann Str. 1
Hainichen	Ziegelstr. 25b
Mittweida	Lauenhainer Str. 55
Waldheim	Bahnhofstr. 11

Ambulante Pflege - Tagespflege - Betreutes Wohnen

www.drk-mittelsachsen.de

Ihr Brennstoffhändler aus der Region!

BEVOR SIE KALTE FÜSSE BEKOMMEN ...

... weil kein Heizöl mehr im Tank ist, sollten Sie besser gleich anrufen.
Denn jetzt können wir Sie prompt mit „Wärme“ für den kommenden Winter beliefern.
Wir freuen uns auf Ihren Anruf.
Dann nennen wir Ihnen die neuesten Preistrends gleich am Telefon.

Telefon: 03 72 06 · 20 29

Rau

Michael Rau
Hauptstraße 20 | 09669 Irbersdorf

Jetzt Sommerpreise für Briketts.

www.rau-heizoel.de

Lommatzsch
Sanitär Heizung Lüftung

Heizen mit System - Bäder mit Ideen

Jörg Lommatzsch
Hauptstraße 35
09661 Rossau
Tel.: 03727 / 65 96 120
Mobil: 01525 / 32 18 933
Fax: 03727 / 64 09 29
info@Lommatzsch-SHL.de

Bäder | Solaranlagen | Wärmepumpen | Wohnraumlüftung |
Reparatur- und Wartungsdienst | Heizungsanlagen (Gas, Holz, Öl)